

95. Entscheid vom 14. Juli 1904 in Sachen
Jeremias.

*Pfändung einer Liegenschaft; nachheriger Konkurs des Pfändungs-
schuldners; wem sind die Mietzinse betreibungsrechtlich ver-
haftet? Kompetenz der Aufsichtsbehörden. — Zulassung eines
Konkursgläubigers als Nebenpartei im Beschwerdeverfahren; Le-
gitimation zum Rekurse an das Bundesgericht in analoger Anwen-
dung von Art. 66 OG. — Art. 199 SchKG. Was hat als « verwertet »
im Sinne dieser Bestimmung zu gelten?*

A. Die Bierbrauerei Tiefenbrunnen hatte am 15. Mai 1903 in einer gegen Joachim Lattner in Zürich III geführten Betreibung unter anderm eine Liegenschaft in Fluntern durch das Betreibungsamt Zürich V in Pfändung nehmen lassen. Mit Brief vom 20. Januar 1904 verlangte die Gläubigerin vom Amte Abrechnung und Auszahlung in Betreff der aus der Verwaltung der Liegenschaft eingegangenen Mietzinse. Ohne daß es zu einer Ablieferung der bezüglichen Beträge gekommen wäre, wurde am 29. Januar über den betriebenen Schuldner der Konkurs eröffnet. Das Betreibungsamt verweigerte nunmehr ihre Aushingabe mit der Begründung, daß sie nach Art. 199 Abs. 1 SchKG zur Konkursmasse gehören.

B. Darauf erhob die Bierbrauerei Tiefenbrunnen gegen das Betreibungsamt Beschwerde, mit dem Begehren, es zur Abgabe der fraglichen bis zum Konkursausbruch eingegangenen Zinse zu verhalten.

Von der untern Instanz abgewiesen, erneuerte die Beschwerdeführerin ihr Begehren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde. Das Betreibungsamt Zürich V scheint von der Stellung eines Antragers abgesehen und die Konkursmasse Lattner auf Abweisung des Rekurses angetragen zu haben. Der heutige Rekurrent, Adolf Jeremias, wurde mit einem andern Konkursgläubiger ebenfalls zum Verfahren zugelassen. Diese beiden Parteien beantragten Abweisung des Rekurses.

Durch Entscheid vom 30. Mai 1904 erklärte die kantonale Aufsichtsbehörde den Rekurs als begründet und verhielt das Be-

treibungsamt, die bis zum 29. Januar 1904 eingegangenen Mietzinse der Rekurrentin abzuliefern.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff der Konkursgläubiger Jeremias rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht mit dem Begehren, das erstinstanzliche Erkenntnis wieder herzustellen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Es handelt sich um eine in die Kompetenz der Aufsichtsbehörden fallende Streitsache: Zu entscheiden ist nicht etwa die der Kognition des Richters unterstehende zivilrechtliche Frage, wer Eigentümer der vorhandenen Mietzinseingänge sei, sondern die betreibungsrechtliche Frage, zu wessen Gunsten sie exekutionsmäßig verhaftet seien, ob, wie bisher, für die Rekursgegnerin als Pfändungsgläubigerin oder ob nunmehr für die Masse, weil die Rechte aus der Pfändung mit der Konkursöffnung dahingefallen seien.

2. Der gegen die Masse ausgefallte Vorentscheid ist von ihr selbst nicht an das Bundesgericht weitergezogen worden; sondern als derzeitiger Rekurrent tritt nur noch der Konkursgläubiger Jeremias auf. Derselbe hat in genannter Eigenschaft zweifellos ein Interesse an einem der Masse als Hauptpartei günstigen Ausgang der Beschwerdesache. Er ist infolgedessen von der Vorinstanz als Nebenpartei (Intervenant) zugelassen worden, welches Vorgehen sich auf die kantonale Zivilprozeßordnung stützt und, weil mit der Natur des betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahrens durchaus verträglich, nicht als bundesgesetzwidrig gelten kann. Hievon ausgegangen, muß der Konkursgläubiger Jeremias aber auch zur selbständigen Ergreifung des Rekurses an das Bundesgericht befugt sein, indem in dieser Beziehung Art. 66 OG, der auch dem betreibungsrechtlichen Rekurse angepaßt ist, analog zur Anwendung zu kommen hat.

3. In der Sache selbst ist für die zu entscheidende, bereits sub Erwägung 1 formulierte, Frage maßgebend Art. 199 SchKG, wonach gepfändete Vermögensstücke in die Konkursmasse fallen, sofern deren Verwertung im Zeitpunkte der Konkursöffnung noch nicht stattgefunden hat.

Daß nun bezüglich der fraglichen Mietzinseingänge zunächst ein „Verwertungs“-Begehren erforderlich sei, um der Rekurs-

gegnerin als Pfändungsgläubigerin einen Anspruch auf Auszahlung derselben zu verschaffen, nimmt die Vorinstanz selbst an und wird auch von der Refurzgegnerin nicht bestritten. Und ebenso steht außer Streit, daß ein als gültiges Verwertungsbegehren zu qualifizierender Antrag der Refurzgegnerin am 20. Januar 1904, und erst dann, wirklich gestellt worden ist. Dagegen fragt es sich, ob mit der Vorinstanz diesem Begehren die Bedeutung beigelegt werden dürfe, daß kraft desselben der Anspruch der Refurzgegnerin auf Ausbändigung des Betreibungseinganges entstanden sei, man es schon deshalb mit keinem im Sinne des Art. 199 Abs. 1 unverwerteten Vermögensstücke mehr zu tun habe.

Die Frage ist zu verneinen unter grundsätzlicher Festhaltung an dem Standpunkte, auf welchen sich das Bundesgericht bezüglich derselben bereits in seinem (— vorinstanzlich als unrichtig angefochtenen —) Entscheid i. S. Rührig (Amtl. Samml., Sep.-Ausg. pro 1900, Nr. 46*) gestellt hat: In Art. 199 cit. will das Gesetz die Grenzlinie festsetzen, über die hinaus der Pfändungsgläubiger sein Verfahren fortgeführt haben muß, damit es sich rechtfertige, ihm den Vorteil aus demselben zukommen zu lassen trotz des mit der nunmehrigen Konkursöffnung eintretenden allgemeinen Exekutionsrechtes der Gesamtgläubigerschaft. Dieses vom Gläubiger zu erreichende Ziel soll nach dem Gesetze die erfolgte Verwertung des Pfändungsobjektes sein, offenbar in der Meinung, daß damit der Gläubiger seine Betreibung im wesentlichen durchgeführt habe und ihm nicht zuzumuten sei, den für die Bezahlung seiner Forderung bereits vorhandenen oder doch in bestimmter Aussicht stehenden Geldbetrag infolge des Konkursausbruches wieder preiszugeben. Nun muß es im allgemeinen als eine legislatorische Anforderung gelten, daß derartige in die Rechtsstellung beteiligter Parteien eingreifende Bestimmungen fristlicher Natur in einer Weise aufgestellt werden, die eine möglichst gleichmäßige, von der Einwirkung einer interessierten Partei unabhängige Anwendung gestattet, und liegt nichts dafür vor, daß diese Erwägung dem Gesetzgeber bei Erlaß des Art. 199 SchRG

fern gelegen habe. Damit läßt sich aber annehmen, daß, wenn das Gesetz hier auf den Zeitpunkt der erfolgten Verwertung abgestellt wissen will, es die im ordentlichen Verfahren, d. h. innert den gesetzlichen Fristen vor sich gehende Verwertung im Auge hat, dagegen nicht der Meinung ist, daß dieser Verwertung, in Hinsicht auf die in Art. 199 zu lösende Frage, nun auch die besonderen Fälle gleichzustellen, in denen eine Verwertung (Umsetzung des Exekutionsobjektes in eine Geldforderung bzw. Summe) zwar stattfindet, diese aber ausnahmsweise aus besondern Gründen vor Ablauf der gesetzlichen Fristen erfolgen darf, oder in denen bei der Zwangsverwaltung des noch unverwerteten Exekutionsobjektes ein diesem als Accessorium zugehöriger Anspruch in Geld umgekehrt wird. Würde man Art. 199 auf letztere Art auslegen, unter Berücksichtigung lediglich seines allgemein gehaltenen Wortlautes, und würde man also annehmen, es sei, um für den Pfändungsgläubiger ein ausschließliches Anrecht auf Bezahlung aus dem Exekutionsobjekt zu begründen, nicht nur stets erforderlich, sondern auch stets genügend, daß die Verwertung effektiv stattgefunden habe, unabhängig davon, ob sie im ordentlichen Verfahren bereits statthaft gewesen wäre oder nicht, so käme man mit dieser äußerlichen Gleichstellung aller Fälle in Wirklichkeit zu einer ausnahmsweisen Behandlung jener besondern Fälle, die sich durch keinen sachlichen Grund rechtfertigt: Es würde der Zeitpunkt, in welchem die Pfändungsgläubiger ein ausschließliches Anrecht auf Befriedigung aus dem Exekutionsobjekt erwerben, für diejenigen unter ihnen zu ihrem Vorteil weiter zurückgeschoben, welche in der Lage sind, nicht an das ordentliche Verwertungsverfahren und speziell nicht an die für dasselbe vorgeschriebenen Fristen sich halten zu müssen. Daß der Gesetzgeber eine derartige Besserstellung dieser Gläubiger gewollt habe, lediglich weil hier die Verwertung tatsächlich erfolgt oder die Möglichkeit einer solchen weggefallen ist, darf man nicht annehmen. Wenn diese Gläubiger mit ihren Betreibungen in das genannte Stadium des Verfahrens eingetreten sind, so verdanken sie es speziellen Umständen, aus denen sich eine Privilegierung gegenüber den an die gesetzlichen Fristen gebundenen Gläubiger in vorwürfiger Beziehung nicht begründen läßt. An eine solche Privilegierung konnte der Gesetz-

* Ges.-Ausg. Bd. XXVI, 1, Nr. 91, S. 487 ff.

geber um so weniger gedacht haben, als sie praktisch zu Inkonvenienzen führen müßte, indem sie dem Pfändungsgläubiger gegebenen Falles den Versuch ermöglicht, die gesetzlich vorgesehene vorzeitige Verwertung als bloßes Mittel zur Umgehung des Art. 199 zu benützen.

Nach all dem ist daran festzuhalten, daß ein Pfändungsobjekt, dessen Umsetzung in Geld bezw. in eine Geldforderung vor Ablauf der ordentlichen Verwertungsfristen stattgefunden hat, damit noch nicht als verwertet gelten kann im Sinne des Art. 199, d. h. in Hinsicht auf die daselbst geregelten Rechtsbeziehungen zwischen Pfändungsgläubiger und Masse, daß vielmehr der Zeitpunkt, der für die Frage, ob der Erlös aus dem Objekt dem genannten Gläubiger allein zu Gute komme, entscheidend ist, sich danach bestimmt, wann der Gläubiger das Objekt im ordentlichen Verfahren, bei Einhaltung der für dasselbe vorgeschriebenen Fristen, zur Verwertung hätte bringen können.

Hievon ausgegangen, muß der Rekurs gutgeheißen werden. Denn die Vorinstanz nimmt an, daß hier (ohne vorzeitigen Eingang der fraglichen Mietzinsforderungen) das Verfahren am 20. Januar 1904 bis zur Stellung des Verwertungsbegehrens fortgeschritten gewesen wäre. Der Verwertungsakt hätte also gemäß Art. 122 SchKG frühestens zehn Tage nachher, d. h. am 31. Januar erfolgen können, während das Konkurserkennnis vom 29. datiert ist. Ob mit dem Urteile Ruhrig der entscheidende Zeitpunkt noch weiter hinauszuschieben, d. h. auf den elften Tag nach der Mitteilung des Verwertungsbegehrens an den Schuldner anzusetzen sei und ob die Möglichkeit einer Beschwerdeführung des Schuldners bei dieser Zeitbestimmung in Betracht kommen könne, braucht bei der gegebenen Sachlage nicht geprüft zu werden. Auch insofern läßt sich von einer erneuten Prüfung des genannten Entscheides vorliegenden Falles absehen, als derselbe annimmt, daß in dem durch Art. 199 bestimmten Zeitpunkt, mit welchem der Pfändungsgläubiger gegenüber der Masse ein Unrecht auf den Erlös des Pfändungsobjektes erwirbt, zugleich bezüglich dieses Erlöses der Eigentumsübergang vom Pfändungsschuldner auf den Pfändungsgläubiger eintrete. Denn mag es sich mit diesem Punkte (in welchem die Vorinstanz im wesentlichen dem Entscheid

Ruhrig als mit dem Gesetze unvereinbar angreift) verhalten wie es wolle, so läßt dies die aus den obigen Ermägungen sich ergebende grundsätzliche Richtigkeit dieses Entscheides unberührt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet und es werden damit die fraglichen Mietzinseingänge als in die Konkursmasse Lattner fallende Vermögensstücke erklärt.

96. Entscheid vom 14. Juli 1904 in Sachen
Löpfi-Frick.

Betreibungsferien, Art. 56 Ziff. 3 SchKG. — Unzulässigkeit einer einzelnen Pfändungshandlung, nicht nur des ganzen Pfändungsaktes.

A. In einer Betreibung, welche die Rekurrentin, Frau R. Löpfi-Frick, gegen ihren Ehemann, Fuhrhalter J. Löpfi in Zürich III, beim dortigen Betreibungsamte angehoben hatte, wurde dem Betriebenen die Pfändung auf den 25. März 1904 angekündigt. Der Pfändungsbeamte pfändete an diesem Tage in der Wohnung der von ihrem Ehemanne getrennt lebenden Ehefrau des Betriebenen Löpfi in dessen Abwesenheit daselbst befindliche Gegenstände desselben. Dagegen begab er sich laut erstinstanzlicher Feststellung an diesem Tage nicht in die Wohnung Löpfis zur Pfändung der hier befindlichen Gegenstände. Am 26. und 28. März suchte er laut seiner Angabe den Schuldner vergeblich auf und schritt dann am 29. März, d. h. während den Betreibungsferien, in dessen Wohnung zu einer Pfändung und zwar, da der Schuldner sich dieselbe der Ferien wegen nicht gefallen lassen wollte, unter Mitwirkung der Polizei.

Der Betriebene Löpfi focht die fraglichen Pfändungsakte auf dem Beschwerdewege an. Die untere Aufsichtsbehörde beschied diese Beschwerde dahin, daß sie die Pfändung vom 25. März bestätigte, diejenige vom 29. März dagegen als gesetzwidrig aufhob.

B. Diesen Entscheid zog die Gläubigerin, Frau Löpfi, an die